

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
st1@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.418.472

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.415.542

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (42. KFG-Novelle); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 41 (§ 132 Abs. 37 bis 39):

Für das sechsmonatige Übergangsregime gemäß dem vorgeschlagenen § 132 Abs. 38 (Erfordernis der Anmeldung der Kraftfahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen von ukrainischen Vertriebenen innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Wegfalls der Privilegierung gemäß dem bisherigen § 79 letzter Satz [Z 19]) wird ua. darauf abgestellt, dass die Fahrzeuge bis zum 30. Juni 2026 in das Bundesgebiet eingebracht wurden. Nach dem 30. Juni 2026 eingebrachte Fahrzeuge sollen hingegen bereits mit dem Inkrafttreten mit 1. Jänner 2027 dem allgemeinen Rechtsrahmen unterliegen. In den Erläuterungen sollte näher dargetan werden, aus welchen sachlichen Gründen der 30. Juni 2026 als Stichtag für die genannte Unterscheidung gewählt wurde. Naheliegender erschiene der Tag der Kundmachung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes (denn ab diesem Tag können sich Betroffene auf die neue Rechtslage einstellen). Sollte dem näher getreten werden, könnte das Enddatum der Übergangsbestimmung mit Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Kundmachung festgelegt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

zugänglich sind.

Nach Angaben wie „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „BGBl.“ (sofern ein „I“, „II“ oder „III“ darauf folgt) und „Nr.“ ist stets ein geschütztes Leerzeichen zu setzen, ebenso nach Ordnungszahlen (zB innerhalb des Ausdrucks „1. Oktober“). Dies gilt für den gesamten Entwurf (einschließlich der Materialien).

Zum Einleitungssatz:

Es wird angeregt, auch die Abkürzung „(KFG 1967)“ anzugeben. Die letzte Novellierung des KFG 1967 erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2026.

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 2 Z 2, § 24a Abs. 2 lit. b, § 40 Abs. 1 lit. a und § 123a Abs. 2 Z 2):

Nach dem Wort „wird“ sollte das Wort „jeweils“ eingefügt werden, um zu verdeutlichen, dass die Ersetzung in mehreren Gliederungseinheiten vorzunehmen ist.

Allenfalls wäre die vorgesehene Ersetzung auch in § 48 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 vorzunehmen, wo ebenfalls nur allgemein von „der Finanzverwaltung“ die Rede ist.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 5b):

Die Z 1 bis 5 sollten miteinander in Beziehung gesetzt werden, um den Charakter als kumulative Aufzählung zu verdeutlichen; denkbar wären Semikola am Ende der Z 1 bis 4 oder aber, die Z 1 bis 3 mit einem Beistrich und die Z 4 mit der Konjunktion „und“ abzuschließen.

Zu Z 3 (§ 28b Abs. 1 sechster und siebenter Satz):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

3. § 28b Abs. 1 sechster und siebenter Satz entfällt.

Alternative:

3. In § 28b Abs. 1 entfallen der sechste und siebente Satz.

Zu Z 4 (§ 30a Abs. 9a):

Zur Kohärenz sollte die für den ersten Satz angeordnete Ersetzung in passender Weise auch für den zweiten Satz angeordnet werden:

4. In § 30a Abs. 9a erster Satz wird die Wortfolge „der Bundesminister für Finanzen und die Finanzbehörden“ durch die Wortfolge „die Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung“ ersetzt.

5. In § 30a Abs. 9a zweiter Satz wird die Wortfolge „vom Bundesminister für Finanzen oder den Finanzbehörden“ durch die Wortfolge „von den Einrichtungen der Bundesfinanzverwaltung“ ersetzt.

Zu Z 6 (§ 37 Abs. 2b letzter Satz):

Es sollte in der Novellierungsanordnung vollständig *„wird folgender Satz angefügt“* heißen (vgl. andere Novellierungsanordnungen im Entwurf).

Zu Z 7 (§ 40 Abs. 4 fünfter Satz):

Ausweislich der Textgegenüberstellung zielt die Novellierungsanordnung nur darauf ab, die Wortfolge „ohne Bewilligung oder“ einzufügen: Dies würde die Neuerlassung des gesamten langen Satzes nicht erfordern. Folgende Vorgangsweise wird vorgeschlagen:

8. In § 40 Abs. 4 fünfter Satz wird nach der Wortfolge „bewilligungspflichtige Transporte“ die Wortfolge „ohne Bewilligung oder“ eingefügt:

Zu Z 11 (§ 48 Abs. 1b):

Da Bundesministerien bloße Geschäftsapparate (Hilfsorgane) der mit der Leitung betrauten Bundesminister sind, sollte die Antragslegitimation gemäß dem ersten Satz besser dem Bundesminister für Finanzen zukommen (LRL 36).

Es wird nicht übersehen, dass auch in Abs. 1a vom „Bundesministerium“ für Inneres die Rede ist (aus Anlass der vorgeschlagenen Änderung könnte auch dort eine Ersetzung durch das Wort „Bundesministers“ angeordnet werden).

Zu Z 12 (§ 56a Abs. 1a letzter Satz):

Es sollte in der Novellierungsanordnung vollständig *„wird folgender Satz angefügt“* heißen.

Im Satztext genügt *„auf alle Fälle des § 56 Abs. 1“* (Binnenverweisung, mag auch im Satz davor auf § 57 Abs. 6 und 7 verwiesen werden).

Zu Z 13 (§ 57a Abs. 3 Z 3) und Z 26 (§ 102 Abs. 11d):

Das Wort „ersetzt“ wäre in den Novellierungsanordnungen jeweils an das Ende (vor den abschließenden Punkt) zu verschieben.

Zu Z 15 (§ 57a Abs. 4 zweiter Satz):

Da der Terminus „zweiter Satzteil“ höchst unpräzise ist (und zB die Frage offenlässt, ob der Punkt am Ende des Satzes Teil des „Teiles“ ist), führt wohl kein Weg daran vorbei, die Wortfolge, die entfallen soll, ausdrücklich anzuführen:

16. In § 57a Abs. 4 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „, eine zweite Ausfertigung des Gutachtens ist fünf Jahre lang aufzubewahren und den mit Angelegenheiten des Kraftfahrwesens befassten Behörden auf Verlangen vorzulegen“.

Zu Z 18 (§ 57c Abs. 5 Z 8):

Um mit der Z 8 nicht eine Ziffer entgegen der sonstigen Systematik auf zwei Sätze aufspalten zu müssen, sollte die Aufzählung im zweiten Satz als Klammerausdruck in den ersten integriert werden:

„8. Abgabenbehörden des Bundes und das Amt für Betrugsbekämpfung sowie die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), soweit das zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendig ist; diese Stellen sind weiters befugt, auf die in der Begutachtungsplakettendatenbank gespeicherten Fahrzeugdaten zu Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN), Fahrzeug-ID, Fahrzeugklasse, Kilometerstand, Prüfergebnis, Status, Betriebsstunden, Firmenname, Datum der Begutachtung, Begutachtungsstellennummer, Gutachtennummer und Gutachtenart zuzugreifen, diese zu speichern und zu verarbeiten, soweit das zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben (insbesondere steuerliche Prüfungen, die Beurteilung und Überprüfung von Angaben zum Sachbezug sowie von NoVA-Pflicht und NoVA-Vergütungsanträgen) notwendig ist.“

Zu Z 21 (§ 102 Abs. 3b erster Satz):

Es wird angeregt, zwischen dem öffnenden Anführungszeichen und dem darauf folgenden Beistrich ein geschütztes Leerzeichen einzufügen (zwecks besserer Sichtbarkeit des zu entfallenden Ausdrucks, der trotz des Beistrichs auch einfach als „Wortfolge“ bezeichnet werden können).

Zu Z 22 (§ 102 Abs. 3b):

In der Novellierungsanordnung hätte es anstatt „In“ „Dem“ zu lauten (weil stets der übergeordneten Gliederungseinheit als Ganzes etwas angefügt, also am Ende angeschlossen wird).

Zu Z 23 (§ 102 Abs. 5 lit. i und j):

Da Abs. 5 nicht mit der lit. i endet, sondern im Anschluss noch weitere Sätze folgen, hätte es in der Novellierungsanordnung nicht „angefügt“ zu heißen. Im Übrigen sind Gliederungseinheiten der Kleinbuchstabenebene, also Literae, zwar mit schließender Klammer zu bezeichnen, nicht aber in Zitaten mit schließender Klammer anzugeben (LRL 137). Zu folgender Formulierung wird angeregt:

24. In § 102 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der lit. i durch einen Strichpunkt ersetzt; nach der lit. i wird folgende lit. j eingefügt:

Zu Z 24 (§ 102 Abs. 11a und § 134 Abs. 1 Z 5 und Abs. 1a Z 3):

Es sollte „... wird jeweils die Wortfolge „...“ durch die Wortfolge „...“ ersetzt.“ lauten.

Zu Z 25 (§ 102 Abs. 11c):

Allenfalls könnte die Wortfolge „der Behörde“ entfallen, weil im KFG 1967 auch im Übrigen nur von „Organen der Straßenaufsicht“ (teils auch von „Straßenaufsichtsorganen“) die Rede ist (selbst, wenn diese gemeinsam mit Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes genannt werden [vgl. zB § 62 Abs. 2 und 4, § 82 Abs. 9, § 96 Abs. 5 und § 102 Abs. 1a, 5, 11 und 1a; vgl. auch Z 20 des Entwurfs]).

Zu Z 27 (§ 103c Abs. 4):

Die Wortfolge „der Kommission“ kann ersatzlos entfallen (Rz. 54 des EU-Addendums; außerdem stammen Durchführungsverordnungen gemäß Art. 291 Abs. 2 AEUV ohnehin nach dem Regelfall von der Kommission).

Zu Z 28 (§ 109 Abs. 1 lit. f):

Es sollte besser „... wird das Wort „...“ durch das Wort „...“ ersetzt.“ lauten.

Zu Z 30 (§ 113 Abs. 3):

Anstatt „ersetzt durch „(Abs. 1a)““ sollte es „durch den Klammerausdruck „(Abs. 1a)“ ersetzt“ lauten.

Zu Z 31 (§ 114b Abs. 1 Z 2) und Z 32 (§ 114b Abs. 1 Z 3):

Die beiden Novellierungsanordnungen könnten auf folgende Weise zusammengezogen werden:

32. In § 114b Abs. 1 Z 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „und Geburtsdatum“ durch die Wortfolge „, Geburtsdatum, Wohnsitz, das bereichsspezifische Personenkennzeichen Verkehr und Technik,“ ersetzt.

Zu Z 34 (§ 114b Abs. 1 Z 5):

Die Bezugnahme auf die lit. f ist überflüssig, weil sich schon aus „angefügt“ ergibt, dass der „Schlussteil“ (es könnte auch „folgende Sätze“ heißen) an den Schluss der Z 5 gestellt werden und nicht Bestandteil der lit. f sein soll:

34. Dem § 114b Abs. 1 Z 5 wird folgender Schlussteil angefügt:

Zu Z 35 (§ 114b Abs. 2 Z 2 lit. e):

Es könnte auch die Neubezeichnung der lit. f verfügt werden, um eine Lücke in den Kleinbuchstabenbezeichnungen zu vermeiden:

35. In § 114b Abs. 2 Z 2 entfällt die lit. e; die bisherige lit. f erhält die Bezeichnung „e“.

Zu Z 37 (§ 116 Abs. 8a):

Der Einschub „jedoch nur hinsichtlich Entziehung einer Lenkberechtigung oder Ausspruch eines Lenkverbotes, Befristungen, Einschränkungen und Auflagen“ (auf den ein Beistrich zu folgen hätte) ist wohl eine Einschränkung der vorstehenden Ermächtigung zum Zugriff auf gespeicherte Daten aus dem Führerscheinregister gemäß § 16 Abs. 1 Z 4 lit. c FSG. Um dies zu verdeutlichen, wird für den letzten Satz folgende Formulierung vorgeschlagen:

Weiters ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, auf die im Führerscheinregister gespeicherten Daten gemäß § 16a Abs. 1 Z 1 lit. a bis j, Z 3 lit. a bis c, Z 4 lit b und c (lit. c jedoch nur hinsichtlich Entziehung einer Lenkberechtigung oder Ausspruch eines Lenkverbotes, Befristungen, Einschränkungen und Auflagen) und Z 5 lit. a, b, d, e, f und g FSG der Antragsteller zuzugreifen und diese zu verwenden.

Zu Z 38 (§ 116 Abs. 10 erster Satz):

Feingliedriger könnte in der Novellierungsanordnung auf die folgende Weise vorgegangen werden (vgl. die Textgegenüberstellung):

38. In § 116 Abs. 10 erster Satz wird nach dem Wort „jedoch“ die Wortfolge „hinsichtlich der Fahrschullehrberechtigung“ eingefügt.

Zu Z 39 (§ 123 Abs. 2a erster Satz und § 134 Abs. 4 erster Satz):

Da die Ersetzung in mehreren Gliederungseinheiten vorgenommen werden soll, hätte es „wird jeweils“ zu lauten. Das Wort „ersetzt“ wäre hingegen an das Ende (vor den abschließenden Punkt) zu verschieben.

Zu Z 42 (§ 135 Abs. 51):

Folgender Einleitungsteil wird vorgeschlagen (vgl. zB § 69 Abs. 20 VStG):

„Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2026 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und für das Außerkrafttreten der durch das genannte Bundesgesetz aufgehobenen Bestimmungen gilt Folgendes:“

In den Z 1 bis 4 könnte es der Einfachheit halber jeweils „in der Fassung des genannten Bundesgesetzes“ heißen, welches sich ja bereits aus dem Einleitungsteil ergibt.

Für die Z 1 werden folgende Vereinfachungen vorgeschlagen: „§ 40 Abs. 1 lit. a und § 40 Abs. 4“, „§ 57a Abs. 4, ~~§ 57a~~ und Abs. 6“, „§ 102 Abs. 3b, ~~§ 102 Abs. 11a, 11c und 11d~~“, „§ 114b Abs. 1 Z 2, ~~Z 3 und Z 5~~“.

Bei Berücksichtigung der Anregung zu Z 35 (Entfall des § 114b Abs. 2 Z 2 lit. e) wäre die nunmehrige lit. e (bisherige lit. f) in der Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen.

In der Z 2 hätte es „§ 102 Abs. 5 lit. i und j“ zu lauten.

Anregung über den Entwurf hinaus:

Durch Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2026 wurden veraltete Ministerialbezeichnungen im KFG 1967 flächendeckend auf den Stand der geltenden Rechtslage gebracht. Lediglich in § 94 Abs. 2 konnte die entsprechende Novellierungsanordnung nicht durchgeführt werden (wegen eines in der alten Ministerialbezeichnung fehlenden Leerzeichens). Es wird daher aus gegebenem Anlass zur Aufnahme der folgenden zusätzlichen Anordnung angeregt:

XX. In § 94 Abs. 2 wird die Wortfolge „für Verkehr, Innovation und Technologie“ durch die Wortfolge „für Innovation, Mobilität und Infrastruktur“ ersetzt.

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Union durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, [GZ 671.804/10-V/8/92](#)).

In der Aufzählung der Hauptgesichtspunkte fehlen einige Beistriche; eine Revision des Texts in diesem Sinne wird angeregt.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten analog den Bezug habenden Novellierungsanordnungen formuliert werden, also beispielsweise „Zu Z 3 (§ 28b Abs. 1):“, „Zu Z 7 (§ 40 Abs. 4 fünfter Satz):“, „Zu Z 10 (§ 48 Abs. 1 letzter Satz):“ oder „Zu Z 40 (§ 123 Abs. 3a siebenter Satz und § 134 Abs. 4 erster Satz):“ lauten.

Sämtliche Norm-Erstzitate sollten entsprechend den LRL 131 ff bzw. den Rz. 51 ff des EU-Addendums aufgeschlüsselt werden. Das gegenständliche Bundesgesetz wäre erstmals mit „Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967,“ und in der Folge einheitlich mit „KFG 1967“ zu zitieren.

Anstatt „gem.“ sollte „gemäß“ überall ausgeschrieben werden, „zum Beispiel“ wäre einheitlich mit „zB“ abzukürzen (Anhang 1 zu den LRL). „Absatz“ wäre überall mit „Abs.“ abzukürzen, so auch in den Erläuterungen zu Z 11.

Im Ausdruck „§ 56 Abs.1“ fehlt ein (geschütztes) Leerzeichen.

In den Erläuterungen zu Z 21 sollte es mit Bindestrich „39. KFG-Novelle“ und – übereinstimmend mit dem Entwurfstext – „in dem der Ausdruck „erster Fall,“ entfällt“ heißen.

Auch der Besondere Teil sollte auf Interpunktionsfehler geprüft werden (zB zu Z 13 und 14: „Fahrzeuge, die unter die Regelung des § 57a Abs. 3 Z 3 ~~Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)~~ fallen.“).

Zur Textgegenüberstellung:

Es fällt auf, dass für § 47 Abs. 4, § 102 Abs. 3b und § 112 Abs. 2 in der Textgegenüberstellung eine Ersetzung von Ministerialbezeichnungen ausgewiesen wird, die jedoch bereits mit BGBl. I Nr. 17/2016 erfolgt ist. Die Textgegenüberstellung wurde also auf Basis einer überholten konsolidierten Fassung ausgearbeitet; eine Neuerstellung auf Basis der konsolidierten gesamten Rechtsvorschrift in der tagesaktuellen Fassung wird angeregt.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung darauf hin, dass allfällige Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates nicht mehr per E-Mail zur Verfügung zu stellen sind (vgl. schon das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932). Für Ministerialstimmungen besteht eine ELAK-Schnittstelle; im Übrigen steht folgende Internetseite zur Verfügung:

<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwuerfe>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 26. Mai 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt